



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

---

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

---

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

---

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

## INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

SACHVERSTÄNDIGENAUSSCHUSS FÜR DIE  
AUSLEGUNG UND REVISION DES ÜBEREINKOMMENS

Dritte Tagung

Genf, 17. bis 19. Februar 1976

VORLÄUFIGER BERICHTSENTWURF

(Erster Teil: Erörterungen in Anwesenheit von Beobachterdelegationen)

vom Verbandsbüro ausgearbeitetEröffnung der Tagung

1. Die dritte Tagung des Sachverständigenausschusses für die Auslegung und Revision des Übereinkommens (nachstehend als "Ausschuss" bezeichnet) fand in der Zeit vom 17. bis 19. Februar 1976 in Genf statt.
2. Alle sechs Verbandsstaaten der UPOV waren vertreten. Von den dem Verband noch nicht angehörenden Unterzeichnerstaaten waren Belgien und die Schweiz durch Beobachter vertreten. Aus dem Kreis der anderen eingeladenen Nichtverbandsstaaten waren Irland, Japan, Neuseeland, Polen, Südafrika, Spanien, Ungarn und die Vereinigten Staaten von Amerika durch Beobachter vertreten. Ferner waren die folgenden internationalen nichtstaatlichen Organisationen durch Beobachter vertreten: Der Internationale Verband des Erwerbsgartenbaus (AIPH), die Internationale Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz (AIPPI), der Internationale Verband der Pflanzenzüchter zum Schutz von Pflanzenzüchtungen, die Internationale Gemeinschaft der Züchter vegetativ vermehrbarer Zierpflanzen (CIOFORA) und die Internationale Vereinigung des Saatenhandels (FIS). Eine Teilnehmerliste ist diesem Bericht als Anlage I beigefügt.
3. Die Tagung wurde von Herrn Skov (Dänemark), dem Vorsitzenden des Ausschusses, eröffnet, der besonders die Beobachter der Nichtverbandsstaaten und der internationalen Organisationen begrüßte.

Bericht über die Entsendung einer UPOV-Delegation nach den Vereinigten Staaten von Amerika und nach Kanada

4. Herr Laclavière, Ratspräsident der UPOV, gab einen mündlichen Bericht über die Entsendung einer UPOV-Delegation nach den Vereinigten Staaten von Amerika und nach Kanada. Er berichtete, es sei das Ziel der Reise nach den Vereinigten Staaten von Amerika gewesen, an Ort und Stelle die beiden Systeme zu untersuchen, die in diesem Lande für den Schutz von Pflanzenzüchterrechten bestehen. Die Reise bestand aus zwei Abschnitten, einem Besuch bei einer Reihe von privaten Züchtungsunternehmen und einem Besuch der beiden Ämter, die sich mit Pflanzenzüchterrechten befassen, nämlich dem Patent- und Warenzeichenamt und dem Sortenschutzamt (Plant Variety Protection Office). Herr Laclavière würdigte die hervorragende Organisation durch die Vertreter des Gastlandes, die die Teilnehmer in die Lage versetzt hätten, alles zu besichtigen, was sie wünschten, und sich sehr bemüht hätten, einen umfassenden Überblick über die Praxis der Gewährung von Pflanzenzüchterrechten in diesem Land zu geben. Er würdigte ferner die der Delegation gewährte grosse Gastfreundschaft

und erwähnte die ungezwungenen Diskussionen, die während der gesamten Reise, besonders an den beiden Tagen in Washington D.C., geführt wurden. Zu dem Ergebnis dieser Diskussionen bemerkte er, dass erhebliche Unterschiede zwischen den Systemen in den UPOV-Verbandsstaaten auf der einen Seite und in den Vereinigten Staaten von Amerika auf der anderen Seite festgestellt wurden. Die UPOV-Delegation habe den Eindruck erhalten, dass in den Vereinigten Staaten von Amerika die Beschreibung der Sorte und nicht so sehr die Pflanze selbst die Grundlage des Schutzes bilden. Herr Laclavière fügte hinzu, dass die UPOV-Delegation den gleichen gastfreundlichen Empfang und die gleiche Bereitschaft zu einer ungezwungenen Diskussion in Kanada angetroffen habe, wo die Einführung eines Sortenschutzrechtssystems erörtert wurde. Die Delegation habe ein grosses Interesse der kanadischen Bundesbehörden und der privaten Kreise an dem Schutz neuer Pflanzenzüchtungen festgestellt. Die Delegation habe eine Reihe von Fragen, die ihnen gestellt worden seien, beantwortet, und den Eindruck erhalten, dass die kanadischen Gastgeber mit den ihnen gegebenen Antworten zufrieden gewesen seien.

#### Erörterung von Fragen zu der Auslegung und Revision des UPOV-Übereinkommens

5. Der wesentliche Teil der Erörterung stützte sich auf Dokument IRC/III/3 und wurde in der in diesem Dokument gewählten Reihenfolge geführt.

#### Zu Punkt 1 des Dokuments IRC/III/2

6. Zu der Frage, ob Verbandsstaaten kontrollierte Hybriden von generativ vermehrbaren Pflanzen von dem Schutzsystem ausschliessen können, führte Herr Bustarret (Frankreich) aus, dass das UPOV-Übereinkommen die Verbandsstaaten nicht verpflichte, alle Sortentypen einer bestimmten Art zu schützen. Ein Verbandsstaat habe daher das Recht, in seinem nationalen Recht Hybriden vom Schutz auszuschliessen. Die Auffassung, dass es dem Staat überlassen bleiben solle, zu entscheiden, für welche Sortentypen einer bestimmten Art er Schutz gewähren wolle, wurde von Herr Desprez (ASSINSEL) geteilt.

7. Herr Rollin (Vereinigte Staaten von Amerika) berichtete, nach dem Sortenschutzgesetz (Plant Variety Protection Act) der Vereinigten Staaten von Amerika seien Hybriden der ersten Generation nicht schutzfähig, da die Behörden dieses Landes glaubten, es bestehe kein Bedürfnis, Hybriden zu schützen, weil diese nicht aus sich selbst heraus fortgepflanzt werden könnten.

#### Zu Punkt 2 des Dokuments IRC/III/2 (Artikel 2 Absatz 1\*)

8. Zu der Frage ob in Abweichung von Artikel 2 Absatz 1 Satz 2 Verbandsstaaten berechtigt sind, Schutz für neue Pflanzensorten, die der gleichen botanischen Gattung oder Art angehören, unter beiden möglichen Schutzformen (besonderer Schutzrechtstitel oder Patent) zu gewähren, legte Herr Bustarret die Gründe dar, warum die Diplomatische Konferenz, die mit der Unterzeichnung des UPOV-Übereinkommens abgeschlossen wurde (nachstehend als "Diplomatische Konferenz" bezeichnet), eine solche Möglichkeit ausgeschlossen habe. Herr Schlosser (Vereinigte Staaten von Amerika) bemerkte, er sehe keinen durchgreifenden Grund dafür, den Schutz unter beiden Formen zu verbieten, da die Voraussetzungen der beiden Systeme sich unterscheiden würden; dies treffe auch für die gewährten Rechte zu. Sollte diese Frage jedoch das einzige Hindernis zwischen den innerhalb der UPOV und in den Vereinigten Staaten von Amerika angewandten Systemen darstellen, so würden die Behörden der Vereinigten Staaten von Amerika ernsthaft erwägen, eine Änderung des nationalen Rechts ihres Landes vorzuschlagen.

9. Herr Desprez (ASSINSEL) bemerkte, seine Organisation teile die von der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika vertretene Auffassung. Die japanische Delegation führte ergänzend aus, es sei klug, Verbandsstaaten den Schutz der gleichen Art unter zwei Formen in dem besonderen Fall zu gestatten, dass in einem Staat als Folge der Entwicklung diese beiden Schutzrechtsformen nebeneinander bestehen würden. Diese Auffassung wurde von Herrn Slocock (AIPH) geteilt.

---

\*Zitierungen von Artikeln beziehen sich auf die Artikel des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen vom 2. Dezember 1961.

10. Die ungarische Delegation berichtete, dass ein kumulativer Schutz des gleichen Gegenstandes durch unterschiedliche gewerbliche Schutzrechte auf dem Gebiet des Patentwesens nicht unüblich sei; so könne beispielsweise die gleiche Erfindung in einigen Ländern durch ein Patent und durch ein Gebrauchsmuster oder durch ein Patent und ein Geschmacksmuster geschützt werden. Was das ungarische Pflanzenschutzsystem anbetreffe, so könne der Züchter in einigen Fällen zwischen einem Industriepatent und einem Pflanzenschutzpatent wählen und könne sogar die Erteilung beider Schutzrechte beantragen. Ein kumulativer Schutz könne natürlich zu einigen Schwierigkeiten führen. Nach Ansicht dieser Delegation sei dies jedoch ein Problem, das auf der nationalen Ebene in einer dem entsprechenden nationalen Recht angepassten Weise gelöst werden müsse. Es sei kein Problem für ein internationales Übereinkommen.

11. Dr. Marschall (Schweiz) vertrat die auch von Herrn Rollin (Vereinigte Staaten von Amerika) gebilligte Auffassung, es solle, falls das Problem in dem Übereinkommen gelöst werden müsse, verboten werden, Schutz unter beiden Formen für die gleiche Pflanzensorte (statt für die gleiche botanische Gattung oder Art) zu gewähren.

Zu den Punkten 3 und 4 des Dokuments IRC/III/2 (Artikel 4)

12. Zu dem möglichen Wegfall der Anlage zu dem Übereinkommen, in dem die Gattungen und Arten aufgeführt worden sind, auf die die Verbandsstaaten gemäss Artikel 4 Absatz 3 das Übereinkommen innerhalb bestimmter Fristen anzuwenden haben, berichtete der Vorsitzende, dass die meisten Verbandsstaaten zur Zeit bereit seien, sich für eine solche Streichung auszusprechen.

13. Die Streichung der Anlage wurde ebenfalls von Herrn Wheeler (ASSINSEL), der japanischen Delegation, der neuseeländischen Delegation, der ungarischen Delegation und von Herrn Leenders (FIS) befürwortet.

14. Herr Wheeler (ASSINSEL), die japanische Delegation, die neuseeländische Delegation und Freiherr Dr. von Pechmann (AIPPI) führten aus, die Verpflichtung der Verbandsstaaten, das Übereinkommen zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens in dem jeweiligen Staat auf eine Mindestanzahl von Gattungen und Arten anzuwenden - und auf eine grössere Anzahl von Gattungen und Arten nach Ablauf bestimmter Fristen, gerechnet von diesem Zeitpunkt an -, solle beibehalten bleiben. Der Rat solle jedoch Befugnis erhalten, diese Zahl in Ausnahmefällen zu verringern, insbesondere für Staaten, in denen besondere klimatische Bedingungen vorherrschen.

15. In diesem Zusammenhang bemerkte Herr Leenders (FIS) allerdings, dass die Verpflichtung, das Übereinkommen auf eine Mindestanzahl von Gattungen und Arten anzuwenden, ohne dass diese Gattungen und Arten ausdrücklich erwähnt würden, keine Sicherheit gebe, dass die in jedem Staat wichtigen Arten für schutzfähig erklärt würden. Um es zu vermeiden, dass Staaten, die dem Verband beitreten, das Übereinkommen nur auf "Randgattungen und - Arten" anwenden - eine Gefahr die sich besonders dann vergrössert, wenn das in Artikel 4 Absatz 4 vorgesehene System der Reziprozität aufgegeben wird -, wurden im Verlauf der Erörterungen die folgenden Vorschläge gemacht. Es wurde vorgeschlagen, entweder eine grosse Zahl von Gattungen und Arten - zum Beispiel 40 Gattungen und Arten - zu bestimmen, die ein Land innerhalb bestimmter - möglicherweise ausgedehnter - Fristen für schutzfähig zu erklären hat, oder dem Übereinkommen eine Liste beizufügen, die eine sehr grosse Zahl von Gattungen und Arten aus verschiedenen klimatischen Zonen aufzählt, aus der jeder Staat eine bestimmte Mindestanzahl von Gattungen und Arten auszuwählen und in seinem nationalen Recht für schutzfähig zu erklären hat.

Zu Punkt 5 des Dokuments IRC/III/2 (Artikel 4)

16. Zu der Frage, ob nach Wegfall der Anlage zu dem Übereinkommen das System der Inländerbehandlung (Assimilationssystem) oder das System der Gegenseitigkeit bei der Behandlung von Staatsangehörigen oder Bewohnern anderer Verbandsstaaten angewandt werden sollte, erklärte Herr Bustarret (Frankreich), dass zur Zeit der Ausarbeitung des Übereinkommens die Meinungen zwischen den Anhängern des Assimilationssystems und den Anhängern des Systems der Gegenseitigkeit geteilt gewesen seien; aus diesem Grunde sei den Staaten die Möglichkeit gegeben worden, zwischen den beiden Systemen zu wählen, wobei die 15 Gattungen und Arten der Anlage angenommen wurden. Er erklärte weiterhin, dass das System der Inländerbehandlung

die Verbraucher neuer Pflanzensorten begünstige, während das System der Gegenseitigkeit jedenfalls kurzfristig für die nationalen Züchter vorteilhafter sei.

17. Freiherr Dr. von Pechmann (AIPPI), die ungarische Delegation, Herr Desprez (ASSINSEL), Herr Troost (AIPH) und die neuseeländische Delegation unterstützten den Gedanken, die den Verbandsstaaten eingeräumte Möglichkeit abzuschaffen, den Zugang zum Schutz für Staatsangehörige und Bewohner eines anderen Verbandsstaats von der Behandlung der eigenen Staatsangehörigen in diesem anderen Verbandsstaat abhängig zu machen. Einige Delegationen meinten jedoch, es sei notwendig, eine Klausel aufzunehmen, die sicherstelle, dass nur Staaten zur UPOV zugelassen würden, die die ernste Absicht hätten, das Übereinkommen auf eine angemessene Anzahl von Gattungen und Arten anzuwenden und nicht nur "Randgattungen und - Arten" für schutzfähig zu erklären.

18. Herr Sluis (FIS) bemerkte, die gegenwärtigen Übereinkommensbestimmungen über die Gegenseitigkeit könnten notwendig sein, um Verbandsstaaten zu veranlassen, die Zahl der schutzfähigen Gattungen und Arten zu erhöhen. Herr Butler (Niederlande) führte aus, es könne als Ergebnis der vorgesehenen Zusammenarbeit bei der Prüfung innerhalb der UPOV erwartet werden, dass Staaten in Zukunft schneller als bisher den Schutz auf weitere Gattungen und Arten ausdehnen würden. Die Haupthindernisse für die Ausdehnung des Schutzes seien in der Vergangenheit die Kosten und die verwaltungsmässigen Schwierigkeiten gewesen, die sich bei einer solchen Ausdehnung ergeben hätten. Diese würden verringert, wenn Staaten Prüfungsergebnisse von den Ämtern anderer Verbandsstaaten erhalten könnten. Es könne daher vorhergesehen werden, dass der von der Gegenseitigkeitsregel ausgehende Druck in Zukunft nicht mehr notwendig sei.

19. Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika berichtete, dass nach dem amerikanischen Patentsystem Inländerbehandlung gewährt werde, während nach dem Sortenschutzgesetz (Plant Variety Protection Act) das Gegenseitigkeitsprinzip angewandt würde. Sie vertrat die Auffassung, es solle jedem Staat überlassen bleiben zu entscheiden, welches System er annehmen wolle.

20. Die ungarische Delegation nahm zu einer in Dokument IRC/III/3 Absatz 4 in einem anderen Zusammenhang gemachten Bemerkung Stellung, dass nichts in dem Übereinkommen einen Verbandsstaat verpflichte, die Übereinkommensbestimmungen auf alle in diesem Staat schutzfähigen Gattungen und Arten anzuwenden. Sie brachte eine gewisse Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass es möglich sein sollte, Gattungen und Arten, die in einem Land schutzfähig seien, von der Anwendung des Übereinkommens auszuschliessen, und vertrat die Auffassung, dass das Übereinkommen ausdrücklich vorsehen solle, dass alle in einem bestimmten Staat schutzfähigen Gattungen und Arten automatisch von dem Übereinkommen erfasst würden, sodass alle Staatsangehörigen und Bewohner anderer Verbandsstaaten die Möglichkeit hätten, Schutz für eine zu diesen Gattungen und Arten zählende Sorte zu erhalten.

21. Die Frage, ob es als Folge der Streichung der Anlage zu dem Übereinkommen notwendig sei, den Schlussteil des Artikels 4 Absatz 4 und Artikel 4 Absatz 5 beizubehalten, wurde von Herrn Laclavière (Frankreich) verneint. Gegen diese Auffassung wurden in der Tagung keine Bedenken geäussert.

#### Zu Punkt 6 des Dokuments IRC/III/2 (Artikel 5)

22. Der Ausschuss erörterte die Frage, ob in Artikel 5 Absatz 1 der Schutzzumfang jede Vermehrung der geschützten Sorte, auch für andere Zwecke als die des gewerblichen Vertriebs des Vermehrungsmaterials als solchem erfassen solle. Nachdem Herr Bustarret (Frankreich) über die Geschichte des Artikels 5 berichtet hatte, sprachen sich Herr Kordes (CIOPORA), Herr Sluis (FIS), Freiherr Dr. von Pechmann (AIPPI) und Herr Desprez (ASSINSEL) für die Ausdehnung des Schutzes auf das Endprodukt aus, schlugen jedoch vor, Ausnahmen vorzusehen (zum Beispiel soll der Schutz einer Weizensorte nicht auf das Endprodukt Mehl erstreckt werden).

23. Herr Leenders (FIS) und Herr Royon (CIOPORA) führten Beispielsfälle für Lücken des Schutzzumfangs an. Herr Leenders (FIS) erwähnte den Fall, dass spezialisierte Unternehmen eine kleine Menge von Saatgut einer geschützten Sorte (beispielsweise von Salat, Tomaten oder Gurken) kaufen und für die Herstellung kleiner Pflanzen vermehren würden; diese kleinen Pflanzen würden sodann an die Hersteller des Endprodukts verkauft. Da diese kleinen Pflanzen nicht als Vermehrungsmaterial anzusehen seien, seien auch keine Lizenzgebühren zu zahlen. Um dies zu unterstreichen erwähnte Herr Royon (CIOPORA) den Fall, dass in einem Staat, der Schutz nur im Rahmen von Artikel 5 Absatz 1 gewährt, die Hersteller von Schnittrosen der Zahlung von Lizenzgebühren ent-

gehen könnten, indem sie die für die Herstellung der Schmelzrosen notwendigen Pflanzen aus einem Staat importieren würden, in dem die Sorte nicht geschützt sei. Er schlug vor, Artikel 5 Absatz 1 klarer zu fassen oder abzuändern und verwies auf das Patentrecht, wo die gesamte Herstellung, der Vertrieb und die gewerbliche Nutzung dem Inhaber des Patents vorbehalten seien.

24. Zu den Ausführungen von Herrn Leenders (FIS) bemerkte Herr Butler (Niederlande), dass das Übereinkommen keine Definition des Begriffs "Vermehrungsmaterial" enthalte. Dies sei der nationalen Gesetzgebung überlassen worden. Er sagte, dass kleine Pflanzen unter den Begriff des Vermehrungsmaterials im Sinne des niederländischen Rechts fallen könnten.

25. Die ungarischen Delegierten bemerkten, dass sie sich auf nationaler Ebene für den Schutz von Züchtern von Zierpflanzen auch gegen die Vermehrung für andere Zwecke als den gewerblichen Vertrieb des Vermehrungsmaterials als solchem aussprächen und das Ungarn plane, sein nationales Recht insoweit zu ändern. Sie zögen es aber vor, wenn das Übereinkommen seine gegenwärtige Flexibilität beibehalte. Auch Dr. Marschall (Schweiz) schlug vor, Artikel 5 nicht zu ändern. In diesem Zusammenhang bemerkte Dr. Wuesthoff (AIPPI), man solle unterschiedliche Bestimmungen für vegetativ vermehrbare und für generativ vermehrbare Arten vorsehen. Hierzu führte Dr. Böringer (Bundesrepublik Deutschland) aus, eine Sorte, zum Beispiel eine Pelargonien-sortenart, könne sowohl generativ als auch vegetativ vermehrt werden.

Zu Punkt 7 des Dokuments IRC/III/2 (Artikel 6 Absatz 1)

26. Im Hinblick auf die Frage, ob in Artikel 6 Absatz 1 die Möglichkeit geschaffen werden solle, dass Verbandsstaaten in ihrem nationalen Recht eine Neuheitsschonfrist von einem Jahr einführen können, während derer die Sorte ohne Nachteile für ihre Neuheit in Verkehr gebracht werden kann, berichtete Herr Schlosser (Vereinigte Staaten von Amerika), diese Frist werde dem Züchter gewährt, um ihn in die Lage zu versetzen, ohne Risiko den kommerziellen Wert der neuen Sorte zu beurteilen. Die Wirkung dieser Schonfrist sei eine Auslese von Anmeldungen. In den Verbandsstaaten der UPOV hätten die Züchter ebenfalls die Möglichkeit den Wert der Sorte zu prüfen, allerdings könne die Prüfung im Gegensatz zu der Lage in den Vereinigten Staaten von Amerika nicht in dem Land stattfinden, in dem der Züchter später um Schutz nachsuchen wolle.

27. Herr Sluis (FIS), Herr Desprez (ASSINSEL) - obwohl dieser zugab, dass eine Neuheitsschonfrist für die Züchter von Sorten landwirtschaftlicher Arten unpassend sei, da diese interessiert seien, gleichzeitig um Sortenschutz und um Eintragung in die Liste der zugelassenen Sorten nachzusuchen -, die polnische Delegation, Freiherr Dr. von Pechmann (AIPPI), Dr. Troost (AIPH) und Dr. Kordes (CIOPORA) sprachen sich zugunsten einer solchen Schonfrist aus. Sie meinten, dies sei nicht nur eine Massnahme, um dem Züchter Aufwendungen zu ersparen; hierdurch werde auch Arbeit für die überlasteten nationalen Ämter eingespart, da die Zahl der Anmeldungen möglicherweise mit der Einführung einer Neuheitsschonfrist verringert würde (nämlich um die Anmeldungen, die gegenwärtig während des ersten Prüfungsjahrs zurückgenommen würden).

28. Freiherr Dr. von Pechmann (AIPPI) berichtete, dass eine Neuheitsschonfrist von sechs Monaten nach dem Patentgesetz der Bundesrepublik Deutschland gewährt werde. Diese Neuheitsschonfrist werde besonders von kleinen Erfindern geschätzt. Er bemerkte ergänzend, dass das europäische Patentsystem jedoch keine Neuheitsschonfrist vorsehe, da dort - in Anlehnung an einige nationale Patentgesetze (Patentgesetze zum Beispiel der Bundesrepublik Deutschland und Japans) - das System der aufgeschobenen Prüfung angenommen worden sei, was bedeute, dass die Prüfung erst auf einen besonderen Antrag hin durchgeführt werde, für den eine besondere Gebühr zu zahlen sei, während die Anmeldegebühr niedrig gehalten werde. Die Wirkung dieses Systems sei es, dass Anmeldungen im Regelfall erst einige Zeit nach ihrer Einreichung geprüft würden und dass die für die Prüfung erhobenen Gebühren später gezahlt würden. Dies sei der Grund, warum im europäischen Patentübereinkommen eine Schonfrist nicht vorgesehen sei. Freiherr Dr. von Pechmann (AIPPI) regte an zu prüfen, ob das System der aufgeschobenen Prüfung, das auch für die Entlastung der Prüfungsbehörden von Vorteil sei (da einige Anmeldungen zurückgenommen würden, bevor die Prüfung beantragt sei) nicht auch für die UPOV annehmbar sei.

29. Dr. Böringer (Bundesrepublik Deutschland) meinte, diese Anregung von Freiherr Dr. von Pechmann (AIPPI) sollte ernsthaft in Erwägung gezogen werden. Er wies jedoch darauf hin, dass für die wesentlichen landwirtschaftlichen Arten das System der aufgeschobenen Prüfung nicht eingeführt werden könne, ohne auf die gesetzliche Regelung des nationalen Listenverfahrens und des Saatenhandels Rücksicht zu nehmen. Er schlug vor, dass Verbandsstaaten zunächst versuchen sollten sich auf eine einheitliche Auslegung des Begriffs "Anbau für Versuchszwecke" zu einigen.

Zu Punkt 8 des Dokuments IRC/III/2 (Artikel 6 Absatz 1)

30. Zur Frage der Beibehaltung des Weltneuheitsstandards in Artikel 6 Absatz 1 für die Bestimmung, ob eine Pflanzensorte sich von anderen Sorten unterscheidet, wies Herr Bustarret (Frankreich) den Ausschuss darauf hin, dass wörtlich genommen das Übereinkommen nur verlange, dass die neue Sorte sich von anderen Sorten unterscheiden müsse, "deren Vorhandensein...allgemein bekannt sei".

31. Herr Desprez (ASSINSEL) und die japanische Delegation betonten, es sei notwendig, dieses Erfordernis beizubehalten. Dies war die allgemeine Ansicht, obwohl mehrere Delegationen klarstellten, dass es nicht möglich sei, die Prüfung auf absolute Weltneuheit durchzuführen. Dies gehe über die Möglichkeiten jedes Prüfungsamts hinaus. Es wurde jedoch hervorgehoben, dass nach Artikel 10 Absatz 1 das Züchterrecht für nichtig zu erklären sei, wenn später festgestellt würde, dass zum Zeitpunkt der Schutzrechtsgewährung nicht die Anforderungen des Artikels 6 Absatz 1 (a) erfüllt gewesen seien. Es wurde bemerkt, dass dies nur in wenigen Fällen praktisch geworden sei, in der Bundesrepublik Deutschland sei dies beispielsweise seit 1968 nur einmal der Fall gewesen.

32. Der Ausschuss stimmte darin überein, dass insoweit in der Praxis wenig Unterschiede zwischen der Prüfung in den Vereinigten Staaten von Amerika und in den UPOV Verbandsstaaten bestehe. Es wurde bemerkt, dass auch in den Vereinigten Staaten von Amerika die Kenntnis von ausländischen Sorten im Rahmen der Prüfung neuer Pflanzensorten in Erwägung gezogen werde. Zudem könne auch in den Vereinigten Staaten von Amerika ein Pflanzenzüchterrecht für nichtig erklärt werden, wenn auf der Grundlage einer ausländischen Veröffentlichung nachgewiesen werden könne, dass die Sorte nicht neu gewesen sei.

Zu Punkt 9 des Dokuments IRC/III/9 (Artikel 6 Absatz 1 (a))

33. Herr Bustarret (Frankreich) beschrieb kurz die Geschichte des in Artikel 6 Absatz 1 (a) verwendeten Begriffs "wichtige Merkmale". Er schlug die Streichung des Worts "wichtige" und seine Ersetzung durch die Wendung "die die Kriterien des nachfolgenden Unterabsatzes erfüllen" vor, und zwar aus folgenden Gründen: Mehr und mehr würden geringfügige Merkmale, wie zum Beispiel biochemische Merkmale, benutzt, um die Unterscheidbarkeit zu beurteilen; die praktischen Entwicklungen zwingen dazu, das Wort "wichtige" gar nicht zu beachten; in den Prüfungsrichtlinien habe der Begriff "wichtige Merkmale" die Bedeutung "Merkmale, die für Zwecke der Unterscheidbarkeit wichtig sind" angenommen. Je mehr der Wortlaut vereinfacht werde, umso weniger Schwierigkeiten würden entstehen. Diese Meinung wurde von Herrn Royon (CIOPORA) geteilt.

34. Dr. Wuesthoff (AIPPI) schlug vor, das Wort "wichtige" nicht zu streichen, sondern eher einen strengeren Wortlaut anzunehmen. Er fürchtete, dass sonst der Inhaber eines Pflanzenzüchterrechts sein Recht nicht wirksam in Verletzungsverfahren verteidigen könne. Es müsse verhindert werden, dass Verletzer die Möglichkeit hätten, unter Hinweis auf geringfügige Unterschiede zu behaupten, dass die von ihnen benutzte Sorte nicht die geschützte Sorte sei. Dr. von Pechmann (AIPPI) wies nachdrücklich auf die besonderen Schwierigkeiten hin, denen sich die Inhaber von Pflanzenzüchterrechten in Verletzungsverfahren - im Vergleich zu der Situation von Patentinhabern in ähnlichen Fällen - gegenübersehen, was darauf zurückzuführen sei, dass nach dem Übereinkommen die Genehmigung des Züchters nicht erforderlich sei für die Verwendung seiner Sorte als Ausgangsmaterial für die Schaffung einer anderen neuen Sorte und den gewerbsmässigen Vertrieb dieser anderen Sorte. Er schlug vor zu prüfen, wie es verhindert werden könne, dass dieses Fehlen der Abhängigkeit des Rechts an einer Sorte, die von einer anderen geschützten Sorte abgeleitet sei, die Stellung der Züchter gegenüber Verletzern beeinträchtigt.

35. Herr Desprez (ASSINSEL) sagte, seine Organisation sei für die Beibehaltung des Worts "wichtige" und für die gegenwärtig von den Prüfungsbehörden vorgenommene Auslegung dieses Worts. Dies war auch die Ansicht von Herrn Troost (AIPH).

36. Herr Leenders (FIS) brachte zum Ausdruck, dass Pflanzenzüchterrechte gefährdet würden, wenn Rechte auf der Grundlage sehr geringer Unterschiede erteilt würden.

37. Dr. Marschall (Schweiz) unterstützte die Ansicht von Herrn Bustarret (Frankreich), schlug jedoch vor, im Falle der Beibehaltung des Worts "wichtig" dieses im Sinne "wichtig für die Unterscheidung der Sorte" klarzustellen.

38. Herr Rollin (Vereinigte Staaten von Amerika) bemerkte, nach dem Sortenschutzgesetz (Plant Variety Protection Act) der Vereinigten Staaten sei jeder Unterschied für die Feststellung der Unterscheidbarkeit der Sorte von Bedeutung. Er führte aus, dass, falls zwei Sorten unter der gleichen Bezeichnung vertrieben würden, sich jedoch durch ein kleines Merkmal unterschieden, die Käufer des Saatguts den Unterschied feststellen könnten und sich beschweren könnten, dass sie die falsche Sorte gekauft hätten. Aus diesem Grunde sei er für die Streichung des Worts "wichtige".

39. Herr Bøgh (FIS) bat die Verbandsstaaten der UPOV, verbesserte Methoden für die Unterscheidung von Grassorten zu entwickeln. Er brachte vor, dass die Prüfungsbehörden Sorten nicht als unterscheidbar von anderen Sorten anerkennen würden, obwohl Unterschiede eindeutig auf dem Feld zu sehen seien. Herr Kelly (Vereinigtes Königreich) und Dr. Böringer (Bundesrepublik Deutschland) führten aus, dass die Prüfungsrichtlinien für die wichtigsten Grassorten auf der Tagesordnung der kommenden Sitzung der Technischen Arbeitsgruppe für landwirtschaftliche Arten ständen und dass ferner die beabsichtigte enge Zusammenarbeit bei der Prüfung innerhalb der UPOV helfen würde, Schwierigkeiten bei der Prüfung der Merkmale von Grassorten zu überwinden. Dr. Böringer (Bundesrepublik Deutschland) fügte hinzu, innerhalb der UPOV würden Untersuchungen unternommen, um bessere Möglichkeiten für die Unterscheidung von Grassorten zu finden und nicht nur statistische Methoden, sondern auch visuelle Bewertungen zu verwenden. Er erwähnte allerdings, dass die Tatsache, dass zu einem gewissen Zeitpunkt ein Unterschied visuell festgestellt worden sei, nicht notwendigerweise bedeute, dass die Sorte sich auch wirklich von anderen unterscheidet.

Zu Punkt 10 des Dokuments IRC/III/2 (Artikel 6 Absatz 1 (b) und Artikel 12 Absätze 1 und 3)

40. Die Frage, ob die Frist in Artikel 6 Absatz 1 (b) - während derer eine Sorte in einem anderen Land vertrieben werden kann, ohne dass dies die Neuheit in dem Anmelde-land berührt - für die in Artikel 8 Absatz 1 Satz 3 erwähnten langsam wachsenden Arten ausgedehnt werden sollte, wurde von Herrn Slocock (AIPH) und der Delegation des Vereinigten Königreiches bejaht. Mr. Slocock (AIPH) schlug vor, dieses Recht von vier auf acht Jahre zu verlängern, die Delegation des Vereinigten Königreiches schlug vor, sie von vier auf sechs Jahre zu verlängern. Die Beobachter der AIPPI sprachen sich gegen jede Verlängerung aus, da dies zu Zeiträumen führen würde, die nicht mehr überschaubar seien.

Zu Punkt 11 des Dokuments IRC/III/2 (Artikel 6)

41. Zu dem Vorschlag, in Artikel 6 eine Bestimmung aufzunehmen, die ausdrücklich festlegt, dass die Freigabe von Saatgut oder anderem Vermehrungsmaterial für Versuchszwecke nicht als gewerbliche Nutzung anzusehen sei, sowie den vorläufigen Schutz des Saatguts oder anderen Vermehrungsmaterials, das für diesen Zweck freigegeben worden sei, sicherzustellen, führte Herr Bustarret (Frankreich) aus, dass das Übereinkommen davon absehen sollte, Einzelheiten zu regeln, und nur die allgemeinen Grundsätze festlegen sollte. Dr. Marschall (Schweiz) stellte fest, dass es schwierig sei zu bestimmen, was unter "Versuchszwecken" zu verstehen sei, und dass der vorläufige Schutz sehr problematisch sei.

42. Die Aufmerksamkeit wurde auf den gegenwärtigen Wortlaut des Artikel 6 Absatz 1 (b) gelenkt, der feststellt, dass die Tatsache, dass die Sorte bereits versuchsweise angebaut sei, ihrem Züchter oder seinem Rechtsnachfolger nicht entgegengehalten werden könne. Herr Rollin (Vereinigte Staaten von Amerika) wies darauf hin, dass seine Delegation gewisse Zweifel zu der Bedeutung dieser Wendung habe, da der zweite Satz des Artikels 6 Absatz 1 (b) zum Ausdruck bringe, dass die Sorte nicht feilge-

halten oder gewerbsmässig vertrieben worden sein dürfe. Eine Überlassung für Versuchszwecke könne aber in den Vereinigten Staaten von Amerika bestimmte Verkaufshandlungen umfassen. Sei dies der Fall, so könne argumentiert werden, dass Artikel 6 Absatz 1 (b) Satz 1 nicht mehr anwendbar sei. Er schlug deshalb vor, in Artikel 6 Absatz 1 (b) Satz 2 die Wörter einzufügen "ausser für die in dem ersten Satz dieses Absatzes genannten Zwecke".

Zu Punkt 12 des Dokuments IRC/III/2 (Artikel 7 Absatz 1)

43. Zu der Frage, ob die Prüfung der Pflanzensorte in jedem Fall Anbauprüfungen zu umfassen habe und ob - und unter welchen Umständen - Staaten zugelassen werden könnten, die solche Anbauprüfungen in ihrer Prüfung nicht vorsehen, berichtete Herr Bustarret (Frankreich) über die Entstehungsgeschichte dieses Artikels. Zur Zeit der Diplomatischen Konferenz hätten die teilnehmenden Staaten bereits über Erfahrungen auf dem Gebiet der Saatgutgesetze verfügt. Diese Erfahrungen hätten gezeigt, dass es nicht ausreiche, sich auf eine Beschreibung durch den Züchter zu stützen, um eine Sorte zu identifizieren, und dass nur ein Vergleich auf dem Feld es gestatte, zu entscheiden, ob zwei Sorten unterscheidbar seien oder nicht. Weiterhin könne die Homogenität nur durch Feldprüfungen festgestellt werden. Dies seien die Gründe dafür, dass die Prüfung Feldprüfungen umfassen müsse, was in der Tat während der Diplomatischen Konferenz nicht in Frage gestellt worden sei.

44. Herr Rollin (Vereinigte Staaten von Amerika) beschrieb das von dem Sortenschutzamt (Plant Variety Protection Office) der Vereinigten Staaten für generativ vermehrbare Pflanzen angewendete Verfahren. Der Anmelder habe die Beschreibung der Sorte auf einem bestimmten Formblatt einzureichen, das für jede Art auf der Grundlage des vorhandenen Schrifttums und des Rats der Fachleute entwickelt worden sei, er habe eine Darlegung über das Züchtungsverfahren beizufügen, eine Erklärung, dass die Sorte homogen und beständig sei und eine Erklärung über die Grundlage der Inhaberschaft des Anmelders. Die vom Anmelder beigebrachte Beschreibung werde in eine elektronische Datenverarbeitungsanlage eingegeben, die die naheverwandten Sorten auswähle, und zwar auf der Grundlage von Merkmalen, die am wenigsten von klimatischen Bedingungen beeinflussbar seien. Die Prüfer müssten sodann die Sorte, für die um Schutz nachgesucht werde, mit jeder der verwandten Sorten vergleichen und hätten die Unterschiede zwischen diesen Sorten festzulegen. In Beantwortung einer Frage von Herrn Sluis (FIS) erklärte Herr Rollin, dass eine Probe des Saatguts hinterlegt werde, bevor der Schutztitel erteilt werde, dass diese Probe bei einer Genplasmabank hinterlegt werde, damit sie benutzt werden könne, wenn der Züchter die Vermehrung aufgebe. Diese Probe sei auch von Wert, wenn der Schutzrechtstitel bestritten werde. Schliesslich brachte Herr Rollin die Hoffnung zum Ausdruck, dass in Zukunft identische Datenverarbeitungsmethoden von den verschiedenen Ämtern angewandt würden - und dass die Ergebnisse zwischen ihnen ausgetauscht würden -, um die Prüfung auf Weltneuheit zu erleichtern.

45. Herr Schlosser (Vereinigte Staaten von Amerika) beschrieb das von dem Patent- und Warenzeichenamt für vegetativ vermehrbare Pflanzen angewandte System. In den Beschreibungen müsse die Sorte in botanischen Begriffen, wie sie im Schrifttum üblich seien, umschrieben werden. Der Anmelder habe auch die Züchtungs- oder Entdeckungsgeschichte anzugeben sowie den Ort der Züchtung oder Entdeckung, ferner wie und wo die Sorte vegetativ vermehrt worden sei. Die vom Anmelder beigebrachte Beschreibung werde sodann mit den Beschreibungen, die in Veröffentlichungen enthalten seien, verglichen. In vielen Fällen bestehe die Prüfung nur in einem Vergleich dieser Art. Sei der Prüfer nicht zufriedengestellt, so könne er jedoch die Vorlage von Mustern, von eidesstattlichen Versicherungen von Sachverständigen oder vom Landwirtschaftsdepartement und dergleichen verlangen. In den Vereinigten Staaten von Amerika würden die Züchter wissenschaftlich genaue Untersuchungen zur Patentierbarkeit ihrer Sorten durchführen.

46. Herr Palmer (Neuseeland) führte aus, das Recht seines Landes enthalte eine sehr liberale Klausel in bezug auf die Prüfung. Drei Möglichkeiten seien vorgesehen: Prüfung in nationalen Versuchen im Rahmen der in Neuseeland bestehenden Möglichkeiten, Prüfung durch nationale Behörden anderer Staaten - wie zum Beispiel im Fall von Rosen, für die eine formlose Vereinbarung mit dem Vereinigten Königreich über den Austausch von Informationen abgeschlossen worden sei - und schliesslich die Prüfung durch den Züchter. Er brachte die Hoffnung zum Ausdruck, dass Artikel 7 des Übereinkommens mit einer gewissen Flexibilität ausgelegt werde. Fräulein Thornton (Vereinigtes Königreich) äusserte den Wunsch, dass die Rechtslage in Neuseeland als mit dem Übereinkommen vereinbar erklärt werde. Der Vorsitzende erklärte als seine persönliche Auffassung, dass die Gesetzgebung in Neuseeland mit dem Übereinkommen vereinbar sei.

47. Die japanische Delegation erklärte, dass die Behörden ihres Landes dem System der Vereinigten Staaten zuneigen würden, das darin bestehe, dass die Feldprüfung von dem Züchter durchgeführt werde und nur in Ausnahmefällen von der Behörde.

48. Die ungarische Delegation unterstrich, dass die Prüfung ein sehr bedeutender Faktor sei und mit der Stärke des Schutzes in Verbindung stehe. Sein Land befürworte einen starken Schutz und habe deshalb eine Prüfung durch die Behörden eingeführt, die Anbauuntersuchungen umfassen würde. Er sei allerdings nicht von der Notwendigkeit überzeugt, eine solche Prüfung in dem Übereinkommen vorzuschreiben. Er führte auch aus, dass sich im Falle von Zierpflanzen die Sorten sehr schnell ablösen würden und dass die Prüfung unter Einschluss von Anbauuntersuchungen eine schwere und zeitraubende Belastung sei, so dass sie die Einführung neuer Sorten beeinträchtige. Er schlug deshalb vor, eine flexiblere Haltung in bezug auf die Prüfung einzunehmen.

49. Dr. Böringer (Bundesrepublik Deutschland) brachte in Erinnerung, dass das Übereinkommen nicht ausdrücklich vorschreibe, dass eine amtliche Prüfung in den Anlagen der zuständigen Behörden durchgeführt werden müsse. Er empfahl, dass die Anmeldung immer mit der Hinterlegung einer Probe verbunden werden müsse und dass auch die Anbauuntersuchungen vorgeschrieben würden, dass diese aber unter bestimmten Bedingungen auf den Grundstücken des Züchters durchgeführt werden könnten.

50. Herr Chabrand (Frankreich) bemerkte, er sei nicht dafür, es den Verbandsstaaten der UPOV zu überlassen, das Prüfungssystem selbst zu wählen. Er brachte in Erinnerung, dass auf dem Patentgebiet bis in die jüngste Zeit hinein Schutzrechtstitel von verschiedenem Wert in Europa bestanden hätten, eine Lage, die sich als sehr unbefriedigend erwiesen habe. Er ziehe ein System zweiseitiger Beziehungen zwischen Verbandsstaaten und solchen Nichtverbandsstaaten vor, die ebenfalls neue Pflanzensorten schützen würden, aber keine Prüfung durchführen würden, die sich auf Anbauuntersuchungen stütze.

51. Herr Desprez sagte, dass die ASSINSEL nach wie vor das gegenwärtig in der UPOV angewandte System befürworte, da die Aufstellung einer Sortenbeschreibung für den Züchter schwierig sei und dieser darüberhinaus Schwierigkeiten habe, Zugang zu Informationen zu erhalten. Er halte es für unmöglich, den Züchter mit der Prüfung der Homogenität zu betrauen, deren Mangel im übrigen der häufigste Grund für eine Zurückweisung sei. Er brachte allerdings die Meinung zum Ausdruck, dass eine Verbindung mit den anderen Systemen hergestellt werden sollte, wenn diese dem Züchter die gleiche Sicherheit gäben. Herr Slocock (AIPH) bezweifelte, ob europäische Züchter sich die notwendigen Hilfsmittel für die Prüfung beschaffen könnten.

52. Herr Royon (CIOFORA) wies darauf hin, dass den Züchtern im Falle von Rosen zahlreiche Referenzsammlungen und Wettbewerbe zur Verfügung ständen. Er wies auf den wirtschaftlichen Aspekt des Schutzes hin und stellte fest, dass die Zahl der geschützten Sorten im Vergleich zu der Gesamtzahl der auf dem Markt befindlichen Sorten sehr klein sei, da die Kosten des Schutzes sehr hoch seien. Er erwähnte ferner, dass es das Hauptinteresse des Züchters sei, dass viele Staaten Mitglieder der UPOV würden und Schutz für neue Pflanzenzüchtungen gewährleisten würden.

53. Freiherr Dr. von Pechmann (AIPPI) erklärte, dass er mit den Gedanken von Dr. Palos (Ungarn) übereinstimme, und unterstrich die Wichtigkeit der Zusammenarbeit, die unter Punkt 16 des Dokuments IRC/III/2 erwähnt sei - besonders weil sie eine Verringerung der Kosten der Prüfung in den Verbandsstaaten erlaube, worauf Herr Butler (Niederlande) hingewiesen habe.

54. Herr Thomas (Südafrika) fragte, ob die Verbandsstaaten die volle Prüfung einer Sorte durchführen würden, von der der Züchter behauptete, dass sie mit einer anderen Sorte identisch sei, jedoch mit der Ausnahme, dass in diese Sorte eine Resistenz gegen eine bestimmte Krankheit hineingezüchtet worden sei. Herr Kelly (Vereinigtes Königreich) antwortete, die Prüfungen würden so lange durchgeführt, wie dies den Behörden für die Aufklärung notwendig erscheine. In diesem Zusammenhang bemerkte Herr Bustarret (Frankreich), vor einigen Jahren habe ein Züchter, der ein neues Gen entdeckt habe, selbst ausreichenden Schutz dieses Gens erhalten können, indem er es in eine Sorte hineingezüchtet habe und um deren Schutz nachgesucht habe. Gegenwärtig könne der Gewinn, der von dem Entdecker eines neuen Gens gemacht werde, sehr klein sein im Vergleich zu den Gewinnen, die Dritte durch die Übertragung dieses Gens in andere Sorten machen würden, da dies durch den technischen Fortschritt immer leichter gemacht werde. Er schlug deshalb vor, diese Frage und möglicherweise auch den isolierten Schutz von Genen weiter zu prüfen.

Zu Punkt 13 des Dokuments IRC/III/2 (Artikel 8 Absatz 1)

55. Zur Frage der Einschränkung und der Berechnung der Schutzdauer erklärte Herr Schlosser (Vereinigte Staaten von Amerika), dass sein Land, das eine einheitliche Schutzdauer von 17 Jahren für alle Arten vorsehe, nicht dem Artikel 8 Absatz 1 entspreche, demzufolge die Mindestschutzdauer für Wein und Bäume 18 Jahre gerechnet vom Zeitpunkt der Erteilung des Schutzrechtstitels an betrage. Nach dem revidierten Patentgesetz, das sich in der Ausarbeitung befinde, solle jedoch eine Schutzrechtsdauer von 20 Jahren vom Zeitpunkt der Anmeldung an eingeführt werden, und, da das Erteilungsverfahren rund 18 Monate für Pflanzenpatente betrage, würden die Vereinigten Staaten von Amerika auch für Wein und vegetativ vermehrbare Bäume den Erfordernissen des Übereinkommens entsprechen.

56. Herr Rollin (Vereinigte Staaten von Amerika) stellte fest, dass das Sortenschutzgesetz (Plant Variety Protection Act) der Vereinigten Staaten von Amerika für generativ vermehrbare Bäume nicht dem Artikel 8 Absatz 1 entspreche.

57. Herr Desprez (ASSINSEL) brachte in Erinnerung, dass die ASSINSEL für eine einheitliche Schutzdauer von 20 Jahren eintrete, die in allen Staaten vom Zeitpunkt der Erteilung des ersten Schutzrechtstitels an berechnet werde, um zu vermeiden, dass der Schutz in den verschiedenen Staaten zu verschiedenen Zeitpunkten auslaufe. Dr. Troost (AIPH) erklärte, er sei nicht für diesen Vorschlag, während Herr Leenders (FIS) daran erinnerte, dass seine Organisation die Forderung, dass die Schutzdauer in allen Verbandsstaaten zum gleichen Zeitpunkt ende, für verfrüht halte.

58. Herr Royon (CIOPORA) sagte, CIOPORA teile nicht den Gedanken der ASSINSEL, die Schutzrechtsdauer vom Zeitpunkt der Erteilung des ersten Schutzrechtstitels an zu berechnen, und trete für eine längere Prioritätsfrist und einen vorläufigen Schutz ein.

59. Die ungarische Delegation schlug vor, das Übereinkommen in der Weise zu ändern, dass es den Verbandsstaaten freistehe, die Schutzrechtsdauer in ihren Ländern zu bestimmen.

Zu Punkt 14 des Dokuments IRC/III/2 (Artikel 10)

60. Dr. Wuesthoff (AIPPI) stellte fest, dass der Fall, dass ein Züchter oder eine andere Person mit seiner Zustimmung Vermehrungsmaterial vertreibe, das als Material der geschützten Sorte ausgegeben werde, jedoch nicht die Merkmale der Sorte, wie sie zum Zeitpunkt der Schutzrechtserteilung festgelegt worden seien, aufweise, als Betrug im strafrechtlichen Sinne anzusehen sei, aber keinen Grund für die Nichtigerklärung darstelle. Im Falle eines solchen Betrugs könne auch Artikel 13 Absatz 8 (a) herangezogen werden.

61. Diese Meinung wurde von Herrn Desprez (ASSINSEL) geteilt, der näher ausführte, dass im Falle der Aufnahme eines solchen Nichtigkeitsgrunds in das Übereinkommen diese Bestimmung abgeändert werden und eine Ausnahme für den Fall vorgesehen werden müsse, dass ein in gutem Glauben unterlaufener Irrtum vorliege.

62. Herr Rollin (Vereinigte Staaten von Amerika) stellte fest, der Fall werde in seinem Land nach dem Bundessaatgutgesetz (Federal Seed Act) als falsche Deklaration von Sorten ("misrepresentation of varieties") behandelt. Herr Kelly (Vereinigtes Königreich) und Dr. Böringer (Bundesrepublik Deutschland) erwähnten, die Fälle, die dem Vorschlag zugrunde lägen, seien in der Praxis nicht selten; am schwierigsten sei der Fall, dass der Behörde eine Probe eingereicht werde, die der Sorte entspreche, während das vertriebene Material hierzu Unterschiede aufweise. Sanktionen nach den Gesetzen über den Handel mit Saatgut seien nur möglich in Staaten, in denen eine solche Gesetzgebung bestehe, und auch da nur für Arten, auf die sich diese Gesetzgebung beziehe.

Zu Punkt 15 des Dokuments IRC/III/2 (Artikel 10 Absatz 4)

63. Zu der Frage, ob Artikel 10 Absatz 4 - demzufolge ein Pflanzenzüchterrecht nicht für nichtig erklärt oder das Züchterrecht aufgehoben werden kann ausser aus Gründen, die in diesem Artikel ausdrücklich aufgeführt worden sind - beibehalten werden sollte, wies Herr Schlosser (Vereinigte Staaten von Amerika) darauf hin, dass besondere nationale Gründe für die Nichtigerklärung des Rechts vorliegen könnten. Er erwähnte, dies könne in seinem Land bei einem kartellrechtlichen Verstoss der Fall sein. Herr Thomas (Südafrika) schlug vor, dass die in Artikel 10 Absätze 1 bis 3 niedergelegten Gründe zwingend in das nationale Recht aufzunehmen seien, während es den Staaten freistehen solle, noch andere Gründe aufzunehmen.

64. Alle Organisation sprachen sich für die Beibehaltung von Artikel 10 Absatz 4 aus. Herr Leenders (FIS) und Herr Bustarret (Frankreich) brachten die Meinung zum Ausdruck, dass der von Herrn Schlosser erwähnte besondere Fall im Rahmen von Artikel 9 gelöst werden könne, der Vorschriften enthalte für die Einschränkung der freien Ausübung des dem Züchter oder seinem Rechtsnachfolger gewährten ausschliesslichen Rechts aus Gründen des öffentlichen Interesses.

Zu Punkt 16 des Dokuments IRC/III/2

65. Zu der Frage, ob Arbeiten an dem Entwurf einer besonderen Vereinbarung in Angriff genommen werden sollten, wonach i) Sortenschutzanmeldungen bei dem nationalen Amt eines Vertragsstaats mit Wirkung auch für andere Vertragsstaaten eingereicht werden können und ii) unter bestimmten Bedingungen der von dem nationalen Amt eines Vertragsstaats erteilte Schutzrechtstitel Wirkung auch für andere Vertragsstaaten haben würde, gab Herr Butler (Niederlande) einen Überblick über die gegenwärtigen Tätigkeiten, um eine Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Verbandsstaaten auf dem Gebiet der Prüfung zu begründen. Er wies darauf hin, dass diese Zusammenarbeit ein erster Schritt sei und bereits den Züchtern und den Behörden der Verbandsstaaten grosse Vorteile bringen würde. Sobald dieses System gut arbeite, könne die Zusammenarbeit auch auf administrative Regelungen erstreckt werden und Fragen der Zentralisierung des Anmeldeverfahrens und vielleicht sogar des Erteilungsverfahrens könnten behandelt werden. Es sei die Absicht der Verbandsstaaten der UPOV, das Problem der Zusammenarbeit Schritt für Schritt zu lösen. Gegenwärtig konzentriere die UPOV sich auf die Zusammenarbeit bei der Prüfung.

66. Es war die allgemeine Auffassung, dass die Zusammenarbeit, wie sie unter Punkt 16 des Dokuments IRC/III/2 erwähnt werde, sehr wünschenswert sei und sobald wie möglich in die Wege geleitet werden solle.

Zusätzliche Fragen der Beobachterdelegationen

67. Der Vorsitzende bemerkte, dass abgesehen von Vorschlägen zu Artikel 13 - den der Ausschuss beschlossen habe, mit Rücksicht auf die Tatsache, dass die Arbeitsgruppe für Sortenbezeichnungen im September 1976 zusammentrete, in dieser Tagung nicht zu behandeln - keine Vorschläge für weitere Punkte von den Beobachterdelegationen gemacht worden seien.

Weitere Tagesordnungspunkte

68. Der Vorsitzende unterrichtete die Teilnehmer darüber, dass Punkt 4 der Tagesordnung in einer auf die Ordentlichen Mitglieder des Ausschusses beschränkten Tagung erörtert werden solle. Der Ausschuss beschloss, dass kein Bericht bei Abschluss der Tagung angenommen werde. Das Verbandsbüro wurde gebeten, einen Berichtsentwurf über die Tagung auszuarbeiten, der im Verlauf der vierten Ausschusstagung angenommen werden müsste. Die Beobachter der Nichtverbandsstaaten und der internationalen Organisationen, die an der dritten Tagung des Ausschusses teilgenommen haben, würden die Gelegenheit erhalten, um Änderungen des Berichtsentwurfs, die sich auf ihre eigenen Stellungnahmen beziehen, schriftlich nachzusuchen.

69. Der Vorsitzende bestätigte, dass die vierte Tagung des Ausschusses, die für die Zeit vom 14. bis 17. September 1976 geplant ist und die eine gemeinsame Sitzung mit der Arbeitsgruppe für Sortenbezeichnungen umfassen wird, auf die ordentlichen Mitglieder des Ausschusses und der Arbeitsgruppe beschränkt ist.

Schliessung des Ersten Teils der Tagung

70. Der Vorsitzende dankte den Beobachtern für die wertvollen Beiträge, die sie vor der Tagung schriftlich eingereicht und während der Tagung mündlich vorgebracht haben. Er brachte die Meinung zum Ausdruck, dass diese Tagung ein weiterer wichtiger Schritt ist, um es Nichtverbandsstaaten zu ermöglichen, dem Verband beizutreten.

[Anlage folgt]

IRC/III/12  
ANNEX I/ANNEXE I/ANLAGE I

LIST OF PARTICIPANTS/LISTE DES PARTICIPANTS/TEILNEHMERLISTE

I. MEMBER STATES/ETATS MEMBRES/VERBANDSSTAATEN

DENMARK/DANEMARK/DÄNEMARK

Mr. H. SKOV, Chief of Administration, Statens Planteavlkontor, Kongevejen 79,  
2800 Lyngby

FRANCE/FRANKREICH

M. B. LACLAVIERE, Administrateur civil, Ministère de l'Agriculture,  
11, rue Jean Nicot, 75007 Paris

M. J.G. BUSTARRET, Directeur général honoraire de l'INRA, 35c, Rue Henri Simon,  
7800 Versailles

M. P. CHABRAND, Président du Comité de la protection des obtentions  
végétales, 11, rue Jean Nicot, 75007 Paris

M. J.J.N. VERISSI, Adjoint au Secrétaire général, Comité de la protection des  
obtentions végétales, 11, rue Jean Nicot, 75007 Paris

GERMANY (FED. REP. OF)/ALLEMAGNE (REP. FED. D')/DEUTSCHLAND (BUNDESREPUBLIK)

Dr. D. BÖRINGER, Präsident, Bundessortenamt, Rathausplatz 1, 3 Hannover 72

Mr. H. KUNHARDT, Leitender Regierungsdirektor, Bundessortenamt, Rathausplatz 1,  
3 Hannover 72

NETHERLANDS/PAYS-BAS/NIEDERLANDE

Mr. J.I.C. BUTLER, Chairman, Board for Plant Breeders' Rights, Raad voor het  
Kwekersrecht, Nudeweg 11, Postbus 104, 6140 Wageningen

Mr. W.R.J. VAN DEN HENDE, Lawyer, Ministry of Agriculture and Fishery,  
Bezuidenhoutseweg 73, The Hague

Mr. A.W.A.M. VAN DER MEEREN, Secretary, Board for Plant Breeders' Rights, Raad  
voor het Kwekersrecht, Nudeweg 11, Postbus 104, 6140 Wageningen

SWEDEN/SUEDE/SCHWEDEN

Prof. H. ESBO, Chairman, National Plant Variety Board, 17173 Solna

Mr. M. JACOBSSON, Legal Adviser, Ministry of Justice, Fack, 10310 Stockholm 2

Mr. S. MEJEGARD, Judge of the Court of Appeal, Svea Hovrätt, Fack,  
10310 Stockholm

Mr. O. SVENSSON, Head of Office, National Plant Variety Board, 17173 Solna

UNITED KINGDOM/ROYAUME-UNI/VEREINIGTES KÖNIGREICH

Miss E.V. THORNTON, Deputy Controller, Plant Variety Rights Office, White House Lane, Huntingdon Road, Cambridge CB3 0LF

Mr. A.F. KELLY, Deputy Director, National Institute of Agricultural Botany, Huntingdon Road, Cambridge CB3 0LF

II. SIGNATORY STATES/ETATS SIGNATAIRES/UNTERZEICHNERSTAATENBELGIUM/BELGIQUE/BELGIEN

M. R. D'HOOGH, Ingénieur principal, Chef de Service, Administration de l'Agriculture et de l'Horticulture, 36, rue de Stassart, 1050 Bruxelles

SWITZERLAND/SUISSE/SCHWEIZ

M. G. MÜNSTER, Chef de groupe, Station fédérale de recherches agronomiques de Changins, 1260 Nyon

Mr. R. GFELLER, Wissenschaftlicher Adjunkt, Abteilung für Landwirtschaft, Eidg. Volkswirtschaftsdepartment, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern

Mr. W. GFELLER, Jurist, Abteilung für Landwirtschaft, Büro für Sortenschutz, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern

M. R. GUY, Station fédérale de recherches agronomiques de Changins, 1260 Nyon

Dr. F. MARSCHALL, Abteilungsleiter - Samenkontrolle, Eidg. Forschungsanstalt für landwirtschaftlichen Pflanzenbau, Zürich-Reckenholz

III. OTHER INTERESTED STATES/AUTRES ETATS INTERESSES/ANDERE INTERESSIERTE STAATENHUNGARY/HONGRIE/UNGARN

Dr. Z. SZILVASSY, Vice-President, Hungarian Patent Office, Budapest

Dr. J. BERKO, Abteilungsleiter im Ministerium für Landwirtschaft und Ernährungswissenschaften, Budapest

Dr. J. HEGER, Hauptabteilungsleiter im Ministerium für Landwirtschaft und Ernährungswissenschaften, Budapest

Dr. G. PALOS, Legal Advisor to the National Office of Inventions, Budapest

IRELAND/IRELANDE/IRLAND

Mr. C. DEVLIN, Agricultural Inspector, 4W, Agriculture House, Department of Agriculture and Fisheries, Kildare Street, Dublin 2

Mrs. A. DUFFY, Administrative Officer, Agriculture House, Kildare Street, Dublin 2

JAPAN/JAPON

Mr. H. MOMOZAKI, Councillor, Agricultural Production Bureau, Ministry of Agriculture and Forestry, 1-2-1 Kasumigaseki, Chiyoda-ku, Tokyo

Mr. T. MANABE, First Secretary of the Permanent Delegation of Japan to the international Organizations in Geneva

NEW ZEALAND/NOUVELLE-ZELANDE/NEUSEELAND

Mr. C. PALMER, Scientific Attaché, New Zealand High Commission, Haymarket,  
London SW1Y 4TQ

POLAND/POLOGNE/POLEN

Mr. J. VIRION, Ingénieur licencié, Ministerstwo Rolnictwa, 30, rue Wspolna,  
Warszawa

Mr. W. KUZMICZ, Rechtsanwalt, A.H.U. "Rolimpex", Al. Jerozolimskie 44,  
00-024 Warszawa

Mr. W.J. MALINOWSKI, Licencié, Ministerstwo Rolnictwa, 30, rue Wspolna,  
Warszawa

SOUTH AFRICA/AFRIQUE DU SUD/SÜDAFRIKA

Mr. J.A. THOMAS, Conseiller agricole, Ambassade d'Afrique du Sud, 59 Quai d'Orsay,  
75007 Paris

SPAIN/ESPAGNE/SPANIEN

Mr. R. LOPEZ DE HARO, Subdirector Técnico de Laboratorios y Registros de Variedades,  
Instituto Nacional de Semillas y Plantas de Vivero, Camino Nuevo No. 2  
(Ciudad Universitaria), Madrid

UNITED STATES OF AMERICA/ETATS-UNIS D'AMERIQUE/VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA

Mr. S.F. ROLLIN, Commissioner, Plant Variety Protection Office, Grain Division,  
AMS, USDA, 6525 Belcrest Rd., Hyattsville, MD.

Mr. L.J. DONAHUE, Administrator, National Association of Plant Patent Owners,  
230 Southern Building, Washington D.C. 20005

Mr. S.D. SCHLOSSER, Attorney, US Patent and Trademark Office, Washington DC 20231

IV. INTERNATIONAL ORGANIZATIONS/ORGANISATIONS INTERNATIONALES/INTERNATIONALE ORGANISATIONEN

AIPH (International Association of Horticultural Producers/Association internationale des producteurs de l'horticulture/Internationaler Verband des Erwerbsgartenbaues)

Dr. R. TROOST, Vorsitzender, Ausschuss für Neuheitenschutz, Jan van  
Nassaustraet 109, Den Haag, Niederlande

Mr. M.O. SLOCOCK, Knap Hill Nursery, Woking, Surrey, United Kingdom

AIPPI (International Association for the Protection of Industrial Property/Association internationale pour la protection de la propriété industrielle/Internationale Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz)

Dr. ing. F. WUESTHOFF, Patentanwalt, Schweigerstrasse 2, 8000 München 90,  
Deutschland (Bundesrepublik)

Dr. rer. nat. E. VON PECHMANN, Patentanwalt, Schweigerstrasse 2,  
8000 München 90, Deutschland (Bundesrepublik)

ASSINSEL (International Association of Plant Breeders for the Protection of Plant Varieties/Association internationale des sélectionneurs pour la protection des obtentions végétales/Internationaler Verband der Pflanzenzüchter für den Schutz von Pflanzenzüchtungen)

- M. V. DESPREZ, Ingénieur agronome, Cappelle 59242, Templeuve, France
- Dr. P. LANGE, Jurist, Kleinwanzlebener Saatzucht AG, Teichenweg 24, 3352 Einbeck, Deutschland (Bundesrepublik)
- M. R. PETIT, Directeur, Caisse de Gestion des Licences Végétales, 7, rue Coq Heron, 75001 Paris, France
- M. O. STEINEMANN, Secrétaire, ASSINSEL, ing. agr. dipl. EPF, Poststrasse 10, 4500 Solothurn 1, Suisse
- Mr. A.J.F. WHEELER, Director, The Plant Royalty Bureau Ltd., Woolpack Chambers, Market Street, Ely, Cambridgeshire CB7 4ND, United Kingdom

CIOPORA (International Community of Breeders of Asexually Reproduced Ornamentals/Communauté internationale des obtenteurs de plantes ornementales de reproduction asexuée/Internationale Gemeinschaft der Züchter vegetativ vermehrbarer Zierpflanzen)

- Mr. R. KORDES, Président der CIOPORA, 2201 Sparrieshoop bei Elmshorn, Deutschland (Bundesrepublik)
- M. R. ROYON, Secrétaire-général, CIOPORA, 128 les Bois de Font Merle, 06250 Mougins

FIS (International Federation of the Seed Trade/Fédération international du commerce des semences/Internationale Vereinigung des Saatenhandels)

- Mr. S.J. SLUIS, President, Royal Sluis, P.O.Box 22, Enkhuizen, Netherlands
- Mr. H. BØGH, Director, Dansk Planteforaedling Ltd., 7080 Børkop, Denmark
- Mr. H.H. LEENDERS, Secretary-General, Leidsekade 88, Amsterdam-1002, Netherlands
- Dr. H.D. LODEN, Executive Vice-President, American Seed Trade Association, 1030 - 15th St. N.W. Suite 964, Washington, D.C. 20005, U.S.A.

V. OFFICERS/BUREAU/VORSITZ

- Mr. H. SKOV, Chairman

VI. OFFICE OF UPOV/BUREAU DE L'UPOV/BÜRO DER UPOV

- Dr. A. BOGSCH, Secretary-General
- Dr. H. MAST, Vice Secretary-General
- Dr. M.-H. THIELE-WITTIG, Administrative and Technical Officer
- Mr. A. HEITZ, Administrative and Technical Officer

[End of annex and of document]  
 [Fin de l'annexe et du document]  
 [Ende der Anlage und des Dokuments]